



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft,
Neuenfelder Str. 19, 21109 Hamburg

Cargill GmbH
Seehafenstraße 2
21079 Hamburg

Immissionsschutz und Abfallwirtschaft

I 1 Betrieblicher Umweltschutz
Nahrungsmittel und Gentechnik
Neuenfelder Str. 19, 21109 Hamburg

Telefon +49 40 428 4 [REDACTED]
Telefax +49 40 427 [REDACTED]

Ansprechpartner [REDACTED]
Zimmer [REDACTED]
E-Mail [REDACTED]

Gz: I1405 - 081/2019

26. April 2023

3. Ergänzung zum Genehmigungsbescheid I1405 – 081/2019 vom 04.06.2020

Gegenstand dieses Bescheides

Die Firma Cargill GmbH betreibt am Standort Seehafenstraße 2 in 21079 Hamburg Anlage zur Herstellung oder Raffination von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 300 t Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag nach Nr. 7.23.1 GE des Anhang 1 zur 4. BImSchV¹.

Mit Antrag vom 07.05.2019, hat die Firma Cargill GmbH die Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung oder Raffination von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 300 t Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag durch das Vorhaben „Regenerativ-Thermische Oxidationsanlage“ auf dem Grundstück Seehafenstraße 2 in 21079 Hamburg, Gemarkung Harburg, Flurstücke 5189, 5474 und 157 beantragt.

Die Genehmigung hierfür wurde mit Bescheid vom 04.06.2020, Aktenzeichen I1405 – 081/2019 erteilt.

Mit Antrag vom 25.04.2023 bittet die Firma Cargill GmbH die Gültigkeit des vorgenannten Genehmigungsbescheides erneut um 2 Monate bis zum 30. Juni 2023 zu verlängern.

I

Auf Grund des Antrags der Firma Cargill GmbH vom 25.04.2023 wird unbeschadet der Rechte Dritter der Genehmigungsbescheid mit dem Aktenzeichen I1405 – 081/2019 vom 04.06.2020 in Abschnitt I Nummer 3 wie folgt neu gefasst:

¹ Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69) geändert worden ist.

3 Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht bis zum **30.06.2023** mit dem Betrieb der o.g. wesentlichen Änderung begonnen wurde.

Diese Änderung beruht auf §18 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz².

II Begründung

Interne Messungen haben ergeben, dass sich im Rohgas der genehmigten Regenerativen-Thermischen-Oxidationsanlage Kohlenstoffkonzentrationen von fast 50% der unteren Explosionsgrenze befinden können. Gemäß einer internen Gefährdungsanalyse sind zur vollständigen Abdeckung des Risikos und für einen sicheren Betrieb der Anlage weitere Schutzmechanismen in Form von Berstscheiben nachzurüsten. Dies ist inzwischen geschehen.

Bei der Errichtung der Anlage kommt es erneut zu Verzögerungen aufgrund von Problemen in den Lieferketten der notwendigen Komponenten und durch Mangel an verfügbaren Fachkräften bei den Installationsfirmen. Diese Verzögerungen machen die beantragte Verlängerung der Gültigkeit der Genehmigung um zwei weitere Monate erforderlich.

Das Vorhaben soll ansonsten weiterhin gemäß den geprüften und mit Datum vom 04.06.2020 genehmigten Antragsunterlagen ausgeführt werden und bis spätestens 31.10.2022 in Betrieb genommen sein.

Die gesetzlichen Grundlagen und Vorgaben haben sich seit der Genehmigungserteilung in den das Vorhaben betreffenden Bereichen nicht maßgeblich geändert. Eine erneute Prüfung des Vorhabens ist daher nicht erforderlich.

Da das beantragte Vorhaben auch wesentlich der Emissionsminderung der betriebenen Anlage dient, besteht ein erhebliches öffentliches Interesse an einer zügigen Umsetzung ohne weitere Verzögerung durch ein erneutes Genehmigungsverfahren.

Die Verlängerung der Frist bis zum 30.04.2023 wird daher gewährt.

III Gebühren

Dieser Genehmigungsbescheid ist gebührenpflichtig. Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

IV Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Neuenfelder Straße 19 in 21109 Hamburg erhoben werden.

² Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist.